

An den  
Verfassungsgerichtshof

Freyung 8  
1010 Wien

Persönlich überreicht

Gablitz, am 13.06.2014

Anfechtungswerberin: „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)“,  
EUSTOP  
2340 Mödling, Hauptstraße 2/1

vertreten durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter  
Mag. Robert MARSCHALL  
Herausgeber, 3003 GABLITZ, ANTON HAGLG. 14/1/3

wegen

**A n f e c h t u n g**

des Wahlverfahrens zur Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen  
Parlaments am 25.05.2014 gemäß Art. 141 B-VG.

10-fach  
Beilagen (.A bis .O)  
Zahlungsbeleg

## **1. Sachverhalt:**

### **1.1. Österreich trat mit 1.1.1995 der Europäischen Union (EU) bei.**

Seit dem EU-Beitritt Österreichs am 1.1.1995 gilt in vielen Bereichen das übergeordnete EU-Recht, insbesondere auch bei der Abhaltung der Wahl der Mitglieder zum Europäischen Parlament.

### **1.2.: EU-Rat setzt Wahlzeit der EU-Wahl 2014 fest und zwar von 22.-25.5.2014:**

Beschluss des Rates vom 14. Juni 2013 (Beilage ./N) zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, 2013/299/EU, Euratom:

#### *Artikel 1*

*Der in Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments genannte Zeitraum wird für die achte Wahl auf den 22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt.*

### **1.3.: Österreichische Bundesregierung beschließt Ausschreibung der EU-Wahl. Als Wahltag wird der 25. Mai 2014 beschlossen.**

Gemäß BGBl II Nr. 35/2014, ausgegeben am 27. Februar 2014 (Beilage ./O), wurde die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages verordnet:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2014, wurde verordnet:

*§ 1. Die Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird ausgeschrieben.*

*§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 25. Mai 2014 festgesetzt.*

*§ 3. Als Stichtag wird der 11. März 2014 bestimmt.*

In der „Ausschreibung“ ist nicht enthalten, wieviele Abgeordneten-Posten im EU-Parlament in Österreich überhaupt ausgeschrieben werden.

Wahlberechtigte konnten ihr Wahlrecht gemäß § 25 EuWO entweder an dem Ort, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen waren, oder im Falle des Besitzes einer Wahlkarte auch außerhalb dieses Ortes ausüben. Die Ausstellung einer Wahlkarte konnte gemäß § 27 EuWO beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bis zum vierten Tag - unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum zweiten Tag - vor dem Wahltag bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beantragt werden.

Wahlkartenwähler konnten ihr Wahlrecht gemäß § 46 EuWO in jedem Wahllokal oder im Wege der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an eine zur Entgegennahme berechnigte Wahlbehörde (Briefwahl) ausüben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl konnte dabei unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen, musste nur entweder im Postweg so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden, dass die Wahlkarte am Wahltag spätestens um 17.00 Uhr einlangte, oder am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder bei einer Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr – allenfalls durch einen Überbringer - abgegeben werden.

### **1.4.: 11.4.2014: EUSTOP bringt Wahlvorschlag ein**

Die Anfechtungswerberin hat ihren diesbezüglichen Wahlvorschlag ordnungsgemäß

(u.a. samt Bezeichnung ihres wirksam zustellungsbevollmächtigten Vertreters Mag. Robert Marschall) samt den von den Unterstützern eigenhändig unterschriebenen und von den zuständigen Behörden amtlich bestätigten Unterstützungserklärungen am 11. April 2014 um 16.59 Uhr, also rechtzeitig im Sinne des § 30 EuWO, der Bundeswahlbehörde in 1014 Wien vorgelegt. (Beilage /A)

### **1.5.: 23.4.2014: Bundeswahlbehörde beschließt Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag von Anfechtungswerberin wurde ebenso wie die von den übrigen wahlwerbenden Parteien eingebrachten und von der Bundeswahlbehörde überprüften Wahlvorschläge am 23.04.2014 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres wie in der Beilage ./B ersichtlich (und der Einfachheit im Folgenden ohne Anführung der Kandidatenlisten wiedergegeben) verlautbart:

Liste Nr. Parteibezeichnung Kurzbezeichnung

- 1 Österreichische Volkspartei - Liste Othmar Karas, ÖVP
- 2 Sozialdemokratische Partei Österreichs, SPÖ
- 3 leer
- 4 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen, FPÖ
- 5 Die Grünen - Die Grüne Alternative, GRÜNE
- 6 BZÖ - Liste Mag. Werthmann, BZÖ
- 7 NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum, NEOS
- 8 Die Reformkonservativen - Liste Ewald Stadler, REKOS
- 9 Europa Anders - KPÖ, Piratenpartei, Wandel und Unabhängige, ANDERS
- 10 EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop), EUSTOP

### **1.6.: Bundeswahlbehörde beschließt amtlichen Stimmzettel**

Die Bundeswahlbehörde beschloß am 23.4.2014 den amtlichen Stimmzettel und die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien.

In Folge dessen wurde EUSTOP der Listennummer 10 am Stimmzettel zugeteilt. Insgesamt befinden sich aber nur neun Parteien am Stimmzettel.

Die Liste 3 bleibt leer.

Zur Stimmabgabe durften gemäß § 61 EuWO nur amtliche Stimmzettel übergeben werden wie im folgenden Muster in Beilage ./C dargestellt (jedoch ohne Vermerk „MUSTER“):

# Amtlicher Stimmzettel

für die

Wahl der österreichischen Mitglieder  
des Europäischen Parlaments

am 25. Mai 2014

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin (Name und/oder Reihungsnummer) durch den Wähler oder durch die Wählerin
1	<input type="radio"/>	<b>ÖVP</b>	Österreichische Volkspartei – Liste Othmar Karas	
2	<input type="radio"/>	<b>SPÖ</b>	Sozialdemokratische Partei Österreichs	
3			leer	
4	<input type="radio"/>	<b>FPÖ</b>	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Liste Freiheitlichen	
5	<input type="radio"/>	<b>GRÜN</b>	Die Grünen – Die Grüne Alternative	
6	<input type="radio"/>	<b>BZÖ</b>	<b>BZÖ</b> – Liste Mag. Werthmann	
7	<input type="radio"/>	<b>NEOS</b>	NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum	
8	<input type="radio"/>	<b>REKOS</b>	Die Reformkonservativen – Liste Ewald Stadler	
9	<input type="radio"/>	<b>ANDERS</b>	Europa Anders – KPÖ, Piratenpartei, Wandel und Unabhängige	
10	<input type="radio"/>	<b>EUSTOP</b>	EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)	

### **1.7.: 30. April bis Anfang Mai 2014: Beginn der Versendung der Wahlkarten**

Der Versand der (Brief-)Wahlkarten (Muster in Beilage ./D) in Österreich startete in einigen Gemeinden am 30. April 2014, z.B. in Graz (Beilage ./E). Andere Gemeinde haben offenbar einige Tage später mit dem Versand begonnen. Es gibt aber auch Fälle, wo jemand bereits am 30. April 2014 die Wahlkarte zugesandt bekommen hat. Bekannt ist uns z.B. Herr Thomas Rxxxxxx, Xxxxxgasse xx/xx/xx, 1100 Wien, geb am xx.xx.19xx, der auch als Zeuge zur Verfügung steht (Eidesstattliche Erklärung vom 12.6.2014, Beilage ./F). Bei Bedarf können auch noch viele andere Personen namhaft gemacht werden, die ebenfalls Ende April bis Mitte Mai 2014 die Wahlkarten zugesandt bekommen haben.

Insgesamt wurden laut österreichischem Innenministerium 444.057 Wahlkarten für die EU-Wahl 2014 in Österreich ausgestellt (Beilage ./G), ohne daß in der öffentlichen Verlautbarung der Bundeswahlbehörde vom 6.6.2014 (BMI-WA1230/0173-III/6/2014, Beilage ./J) angegeben worden ist, wieviele der angegebenen Briefwahlkarten fristgerecht eingelangt sind (und wieviele vor bzw. nach der ausgeschriebenen Frist). 353.790 Briefwahlstimmen wurden letztendlich als gültig gewertet. Das sind mehr als 12% der gültigen 2.823.561 Stimmen und entscheiden die Vergabe von zwei bis drei Mandaten im EU-Parlament

Sofort nach Erhalt der (Brief-)Wahlkarte – und noch vor dem von der EU festgelegten Wahlzeitraum 22.5.-25.5.2014 - haben mehrere tausend (wenn nicht sogar über 100.000) Wahlkartenbesitzer in Österreich ihre (Briefwahl-)Stimme abgegeben. Der Nachweis ist insoferne leicht zu führen, da die Rücksendeküverts einen Poststempel haben müßten bzw. bei Stimmabgaben auf den Magistratischen Bezirksämtern, Rathäuser oder Bezirkswahlbehörden vermutlich vermerkt wurde.

### **1.8.: 8.5.2014: Bundesministerium für Inneres gibt die Anzahl der Wahlberechtigten via OTS-Aussendung bekannt**

*„Europawahl 2014: 6.410.390 Wahlberechtigte in Österreich  
Öffnungszeiten der Wahllokale und andere Informationen unter  
[www.europawahl.bmi.gv.at](http://www.europawahl.bmi.gv.at) abrufbar*

*Wien (OTS) - Für die Europawahl am 25. Mai 2014 sind in Österreich 6.410.390 Personen wahlberechtigt, um 0,75 Prozent mehr als bei der Europawahl 2009. 34.767 der Wahlberechtigten sind Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher; bei 33.183 in Österreich Wahlberechtigten handelt es sich um nicht-österreichische EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Das steht nach Übermittlung der Daten aller Landeswahlbehörden an das Bundesministerium für Inneres seit heute, 8. Mai, fest. ...“ (Beilage ./H)*

### **1.9.: 22.5.-25.5.2014, die vorgeschriebene der Wahlzeit durch die EU:**

Zwischen 22.5. bis 25.5.2014 können Stimmen rechtskonform für die Wahl des Europäischen Parlaments abgegeben werden. Die genauen Wahltage in den einzelnen EU-Mitgliedsländern können innerhalb der von der EU vorgegebenen Frist von den EU-Mitgliedsländern selbst festgelegt werden.

Tatsächlich haben die EU-Mitgliedsländer wie folgt ihre Wahltage festgelegt:

\* Donnerstag 22. Mai 2014: Großbritannien, Niederlande.

\* Freitag 23. Mai 2014: Irland, Tschechien.

\* Samstag 24. Mai 2014: Lettland, Malta, Slowakei, Tschechien.

\* Sonntag 25. Mai 2014: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn,

Zypern.

**1.10.: 25.5.2014 Wahltag: Durchführung der regulären Wahl in Österreich:**

Die aufgrund des § 2 Abs. 1 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 idF BGBl I Nr.9/2014 gemäß BGBl II Nr. 35/2014 (ausgegeben am 27.02.2014) ausgeschriebene Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments fand im Bundesgebiet am festgesetzten Wahltag, dem 25.05.2014, statt (so sie nicht schon davor mittels Briefwahl eu-widriger Weise stattfand. )

Aktiv wahlberechtigt waren gemäß § 10 EuWO alle Männer und Frauen, die am Stichtag die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz erfüllten und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten waren gemäß § 11 EuWO in Wählerverzeichnisse, welche von den Gemeinden aufgrund der Europa-Wählerevidenz anzulegen war, einzutragen. Jeder Wahlberechtigte war gemäß § 12 EuWO in das Wählerverzeichnis des Ortes einzutragen, wo er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hatte.

**1.11.: 25.5.2014: Der ORF gibt am Wahltag ab 17:00 Uhr laufend Ergebnisse bekannt**

Der staatliche Rundfunk ORF gab am 25.5.2014 bereits am 17 Uhr Ergebnisse von Gemeinden, Bundesländer und Bundesergebnisse beruhend auf dem jeweiligen Auszählungsstand bekannt und zwar über Fernsehen, Radio und Internet. Die Daten hatte der ORF vermutlich direkt vom Innenministerium oder über den Umweg der APA.

Um 18:00 Uhr schließen die letzten Wahllokale im EU-Mitgliedsland Deutschland.

Um 21:00 Uhr schließen die letzten Wahllokale im EU-Mitgliedsland Polen.

Um 23:00 Uhr schließen die letzten Wahllokale in der EU, um genau zu sein in Italien.

**1.12.: 6.6.2014: Verlautbarung des amtlichen Endergebnisses:**

Das Ergebnis der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 25.05.2014 wurde von der Bundeswahlbehörde am 06.06.2014, GZ: BMI-WA1230/0173-III/6/2014, (zur Gänze gemäß Beilage .J) hier zusammengefasst und ohne Mandatszuweisungen im Einzelnen wie folgt verlautbart:

Wahlberechtigte	6.410.602
Wahlbeteiligung	45,39 %
abgegebene Stimmen	2.909.497
ungültige Stimmen	85.936
gültige Stimmen	2.823.561

<b>Parteibezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>	<b>Mandate</b>
Österreichische Volkspartei - Liste Othmar Karas	ÖVP	761.896	26,98	5
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ	680.180	24,09	5
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen	FPÖ	556.835	19,72	4
Die Grünen - Die Grüne Alternative	GRÜNE	410.089	14,52	3
BZÖ - Liste Mag. Werthmann	BZÖ	13.208	0,47	0
NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum	NEOS	229.781	8,14	1
Die Reformkonservativen - Liste Ewald Stadler	REKOS	33.224	1,18	0
Europa Anders - KPÖ, Piratenpartei, Wandel und Unabhängige	ANDERS	60.451	2,14	0
EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU- Stop)	EUSTOP	77.897	2,76	0

Laut amtlichem Endergebnis in der Verlautbarung der Bundeswahlbehörde vom 6.6.2014, GZ: BMI-WA1230/0173-III/6/2014, erhielt EUSTOP 77.897 Stimmen. Dies ergäbe 2,76% der gültigen Stimmen.

Die Wahlzahl, die Berechnung und die Reihenfolge der Mandatsvergabe sind aus der Verlautbarung nicht ersichtlich.

EUSTOP erhielt kein Mandat zugewiesen. Aus der Verlautbarung ging nicht hervor, um wieviele Stimme EUSTOP das erste Mandat verfehlt hat.

Die Anzahl der ausgegebenen Wahlkarten an Briefwähler und die als gültig gewerteten Briefwähler gehen aus der Verlautbarung nicht hervor.

Ebensowenig ist ersichtlich, welche Briefwähler in der amtlichen Wahlzeit am Wahltag gewählt haben und wieviele schon davor oder danach – also außerhalb der amtlich festgelegten Wahlzeit gewählt haben.

Ebensowenig ist ersichtlich, wie das Wahlergebnis der Briefwähler ist, die außerhalb von Wahlzellen im Unterschied zu den regulären Wählern in den amtlichen Wahlzellen gewählt haben.

Die Verlautbarung der Bundeswahlbehörde vom 6.6.2014 enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Die wahlwerbende Partei EUSTOP erhielt keinen Bescheid der Bundeswahlbehörde oder des Bundesministeriums für Inneres zum Ergebnis der EU-Wahl 2014 und der möglichen Wahlanfechtung.

### **1.13.: 9.6.2014: Webseite des Bundesministerium für Inneres**

Laut Webseite des Bundesministeriums für Inneres vom 9.6.2014 (Beilage ./G) wurde 444.057 Wahlkarten für die Europawahl 2014 ausgegeben, davon 28.456 an im Ausland lebende Wahlberechtigte. Nicht angegeben ist, wieviele Wahlkarten an EU-Bürger bzw. Bürger mit Doppelstaatsbürgerschaften ausgegeben wurden.

### **1.14.: Exkurs zur Befangenheit von Verfassungsrichtern:**

Laut der Webseite des österreichischen Verfassungsgerichtshofes werden die beruflichen Werdegänge der Verfassungsrichter sehr genau dargestellt, nicht jedoch ihre derzeitigen oder ehemaligen Parteimitgliedschaften und auch nicht, welche politische Partei sie für den Posten des Verfassungsrichters vorgeschlagen hat. Alle 14 Verfassungsrichter werden im gegenständlichen Verfahren – immerhin geht es hier um eine Wahlanfechtung einer wahlwerbenden Partei – entscheiden, so sie sich nicht für – politisch - befangen erklären.

## **2. Anfechtungsgegenstand:**

*Bei der Wahl der österreichischen Mitglieder zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 wurden Bestimmungen der EuWO, namentlich § 46 (1), §61(2), sowie der Beschluss des Rates vom 20. September 1976 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung) Artikel 9 und 10, Beschluss des Rates vom 14. Juni 2013 (Beilage ./N) zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, 2013/299/EU, Euratom: Artikel 1, Artikel 23a(1) B-VG, Art. 6 EMRK und Art. 3 1.ZP EMRK in einem Maße verletzt, dass die Rechtswidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten und auch tatsächlich von Einfluss waren.*

Bei den §26, §27, § 30 Abs. 2 und §36 EuWO werden Gesetzesprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof angeregt.

Bei gesetzeskonformer Durchführung der Wahl hätte es ein anders Wahlergebnis - als das bei der Feststellung der Bundeswahlbehörde mit Verlautbarung vom 6.6.2014, GZ: BMI-WA1230/0173-III/6/2014 veröffentlichte - gegeben und auch eine andere Mandatsverteilung.

Wir fechten daher die Wahl der österreichischen Mitglieder zum Europäischen Parlament im Bundesgebiet vom 25.05.2014 wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens an und beantragen, das Wahlverfahren für nichtig zu erklären, wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze aufzuheben und wiederholen zu lassen.

## **3. Anfechtungslegitimation:**

Uns als wahlwerbende Partei wurde kein Bescheid der Bundeswahlbehörde zugestellt. Dadurch ist kein individueller Fristenlauf gewährleistet und die Wahrnehmung stark von dem gesetzlich nicht näher geregelten Datum der Verlautbarung abhängig. Im konkreten Fall wurde vor einem Feiertagswochenende (nämlich Pfingsten) die amtliche Verlautbarung durchgeführt, was die Bekämpfung innerhalb der äußerst kurzen Frist von einer Woche gem. § 80 EuWO – samt der damit verbundenen Überprüfung der Verlautbarung selbst - grundrechtlich bedenklich eingeschränkt hat.



Das Wahlergebnis wurde von der Bundeswahlbehörde am 06.06.2014 verlautbart. Gemäß Art. 141 Abs.1 lit.a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof u.a. über Anfechtungen von Wahlen zum Europäischen Parlament. Gemäß § 80 EuWO kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlags angefochten werden. Einen gemäß § 68 Abs.1 VfGG die unmittelbare Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament (beim VfGH) ausschließenden Instanzenzug sieht die EuWO ausschließlich gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Landes- oder Bundeswahlbehörde vor, nicht jedoch bei den hier aufzuzeigenden Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens grundsätzlicher Natur, sodass die unmittelbare Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig ist.

Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der einwöchigen Frist zur Anfechtung ist der Tag der Verlautbarung, sohin der 06.06.2014. Das Ende der Anfechtungsfrist fällt daher auf den 13.06.2014 (vgl. VfGH 18.08.2004, WI-8/04). Die persönlich am 13.06.2014 beim Verfassungsgerichtshof überreichte Wahlanfechtung ist daher rechtzeitig.

Mag. Robert Marschall ist gemäß veröffentlichtem Wahlvorschlag (.A) unverändert zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Anfechtungswerberin.

#### **4. Behauptete Rechtswidrigkeiten:**

##### **4.1. Wählen außerhalb der von der EU festgelegten Wahlzeit:**

Beschluss des Rates vom 20. September 1976 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung)  
Artikel 10

*(1) Die Wahl des Europäischen Parlaments findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten statt, wobei der Termin in **einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt.***

Beschluss des Rates vom 14. Juni 2013 (Beilage .N) zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, 2013/299/EU, Euratom:

*Artikel 1*

*Der in Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments genannte Zeitraum wird für die achte Wahl auf den **22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt.***

Österreichische Briefwähler konnten schon Wochen vor dem von der EU festgelegten Wahlzeitraum wählen.

Aus dem geltenden EU-Recht geht der Wahlzeitraum 22. bis 25. Mai 2014 hervor und zwar ohne Ausnahmen, auch nicht für die Briefwahl. Hätte die EU einen längeren Zeitraum für die Stimmabgaben haben wollen, dann hätte sie das auch so beschließen können, hat die EU aber nicht.

Die Briefwahl ist im EU-Recht nicht vorgesehen, aber wenn man das schon hineinzudeuteln versuchte, dann höchstens in den 4 Tagen des von der EU ausgeschrieben Wahlzeitraumes.

Die EU-Vorgaben wurden in Österreich teilweise richtig umgesetzt. Richtiger Weise wurde gemäß BGBl II Nr. 35/2014, ausgegeben am 27. Februar 2014 (Beilage .IO), die Festsetzung des Wahltages der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments mit Sonntag **25.5.2014** gesetzlich festgelegt:

Gemäß § 39 Abs. 2 der österreichischen Europawahlordnung ist das Ende der Wahl mit exakt 17:00 Uhr und keine Minute später festgelegt. Der Beginn der Wahlzeit ist in Österreich gesetzlich nur mit dem Wahltag eingeschränkt worden und die genaue Uhrzeit des Beginns steht im Belieben der Gemeinden, solange die Ausübung des Wahlrechts für alle Wähler gesichert ist. Unseres Wissens hat keine Gemeinde Österreichs den Beginn der Wahlzeit vor dem Wahltag 25.5.2014 um 0:00 Uhr festgelegt.

EU-rechtswidriger Weise wurde aber in Österreich eine Stimmabgabe außerhalb des von der EU festgesetzten Wahlzeitraums ermöglicht, die allerdings nur für die Briefwahlwähler galt. § 46 der österreichischen Europawahlordnung legt fest:

*§ 46. EuWO (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 26 und 27 Wahlkarten ausgestellt wurden, in jedem Wahllokal oder im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl). **Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen.***

Ab wann die österreichischen Behörden Wahlkarten versenden dürfen und so den Beginn der Wahlzeit für die Briefwähler auslösen, ist in der gesamten EuWO nicht zu finden. Dies steht offenbar im Belieben der jeweiligen Gemeinde. Da kann es offenbar bei den verschiedenen Gemeinden Unterschiede von Tagen und Wochen geben, obwohl sonst bei der Wahlzeit alles auf Minuten geregelt ist. Dadurch haben nicht alle Wahlberechtigten einer Gemeinde und auch nicht in ganz Österreich annähernd die gleiche Chance, an der EU-Wahl teilzunehmen. Besonders betroffen sind Urlauber, die mehrere Wochen im Ausland sind und Pensionisten, die mehrere Monate im Jahr im Ausland sind z.B. in Thailand.

Aus unserer Sicht kann weder der österreichische Gesetzgeber (=österreichische Legislative) und schon gar nicht die Gemeinden (= Exekutive) eine rechtsgültige Wahlzeit vor der - von der übergeordneten EU festgelegten - Wahlzeit ermöglichen. Somit sind alle österreichischen Stimmzettel zur Europawahl 2014, die vor dem 22.5.2014 0.00 um Uhr ausgefüllt und abgesendet bzw abgegeben wurden, eu-rechtswidrig und somit ungültig.

Um eine rechtsgültige Wahl zu ermöglichen haben die Wahlbehörden der EU-Mitgliedsländer – so auch Österreich – alle notwendigen und möglichen Schritte zu setzen, um einen Mißbrauch und eine rechtswidrige Stimmabgabe zu verhindern. Daraus kann folgen, daß die Wahlkartenstimmabgabe / Briefwahl zur Gänze gegen wesentliche Grundsätze der demokratischen Grundordnung verstößt und somit zur Gänze rechtswidrig ist.

**Der VfGH sollte prüfen, ob diese österreichische Bestimmung des §46 Abs.1 EuWO betreffend die Stimmabgabe vor der von der EU festgelegten Wahlzeit eu-rechtswidrig ist oder nicht, sowie ob die Wahlkartenstimmabgabe rechtswidrig ist.**

Relevanz der Einhaltung der von der EU vorgegebenen Wahlzeitraum:

Das Wählen nach Wahlschluß mittels Briefwahl – gesetzlich verboten und dennoch

bis 30. September 2011 möglich - hatte das Problem, daß damit jede Wahl besonders leicht nachträglich manipuliert werden konnte. Man gab dem Wahlbetrug den hübscheren Name „taktisches Wählen“. Aber das half auch nichts. Letztendlich wurde das Wählen nach Wahlschluß per 30.9.2011 abgeschafft.

Das Wählen **vor** Wahlbeginn bringt – neben der Rechtswidrigkeit - ganz andere Probleme mit sich:

1. Haben die Wähler – die lange vor dem rechtmäßigen Wahlbeginn gewählt haben – nicht den gleichen Informationsstand. In Wirklichkeit machen die ganzen Wahldiskussionssendungen keinen Sinn, wenn die Leute schon Wochen vorher gewählt haben. Dann macht auch die ganze Wahlwerbung keinen Sinn, für die die die Parlamentsparteien immerhin Millionen an Steuergelder kassieren.
2. Können so Personen wählen, die den Wahltag gar nicht mehr erlebt haben, weil sie knapp davor verstorben sind.
3. Ist auch gesetzlich überhaupt nicht geregelt, was mit den bereits seit Wochen abgegebenen Stimmen zu passieren hat. Wer garantiert, daß die Stimmzettel innerhalb von Wochen nicht in einem unbeobachteten oder unbewachten Moment manipuliert werden oder gar verschwinden?

Neue Parteien wurden erst mit der Berichterstattung in den Medien in Richtung rechtskonformer Wahltag am 25.5.2014 immer mehr bekannt. Das gilt insbesondere für die Anfechtungswerberin, die Liste 10, EUSTOP. Im Zeitraum 30.4.2014 (erste Gemeinde verschickten die Wahlkarten) und 25.5.2014 0:00 Uhr (Beginn der rechtskonformen Wahlzeit) gab es zahlreiche Livesendungen und Zeitungsbeiträge mit dem Spitzenkandidaten von EUSTOP, Mag. Robert Marschall. Hier ein Auszug davon:

9.5.2014 Chat bei der Tageszeitung "Die Presse"

=> [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1599876/EUStopKandidat-Marschall\\_Die-EU-ist-eine-Militaerunion?](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1599876/EUStopKandidat-Marschall_Die-EU-ist-eine-Militaerunion?)

11.5.2014 EU-Wahl-Diskussion aller 9 Spitzenkandidaten bei heute.at Livestream im Internet + Video

=> [http://www.heute.at/news/politik/sts23566\\_16031](http://www.heute.at/news/politik/sts23566_16031)

13.5.2014 ORF-. ZIB 1 Beitrag um 19:30 Uhr über EU-STOP

14.5.2014 ATV Am Punkt: Europa zur EU-Wahl

Sylvia Saringer diskutierte mit Robert Marschall, Martin Ehrenhauser, Angelika Werthmann, Ewald Stadler.

=> <http://atv.at/contentset/410627-am-punkt/4413189>

16.5.2014: Kleine Zeitung Salon: Europa: Woher? Wohin? Wozu?

Diskussion mit allen kandidierenden Parteien, Bild (c) Eder. vlnr : Angelika Werthmann (BZÖ), Robert Marschall (EU-STOP), Eugen Freund (SPÖ), Othmar Karas (ÖVP), Ulrike Lunacek (Grüne), Martin Ehrenhauser (Europa anders), Stefan Windberger (NEOS), Rudolf Gehring (REKOS), Georg Mayer (FPÖ),.Moderation: Ernst Sittinger von der Kleinen Zeitung.

=> <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/eu/3632859/harte-kampf-um-18-mandate.story>

22.5.2014 Heute-Check: Wofür die EU-Politiker stehen! Robert Marschall (EU-STOP)

=> [http://www.heute.at/eu-wahl/art61667\\_1019701\\_10](http://www.heute.at/eu-wahl/art61667_1019701_10)

Mehr Medienberichte unter => <http://www.eustop.at/medienberichte.html>

Insoferne wäre das Einhalten des von der EU eu-weit vorgegebenen Wahlzeitraums

nicht nur fair und rechtskonform gewesen, sondern für die Liste 10 EUSTOP besonders vorteilhaft gewesen.

#### **4.2. Wahlverfälschung durch mehrfache Stimmabgabe**

Beschluss des Rates vom 20. September 1976 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung), Artikel 9::

*„Bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments kann jeder Wähler nur einmal wählen.“*

Österreichische Bundesverfassung:

*B-VG Artikel 23a. (1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.*

Es gibt im österreichischen Recht und EU-Recht keine Bestimmung bezüglich der Vorkehrungen, um eine doppelte Stimmabgabe von EU-Bürgern zu verhindern bzw. diese überhaupt festzustellen.

Mag. Robert Stein – Leiter der Wahlabteilung im Innenministerium – erklärte im Presseinterview am 2.6.2014, daß es kaum zu kontrollieren sei, ob EU-Bürger nur einmal oder doch zweimal gewählt haben. Und noch direkter: „Die Doppelwahl von Doppelstaatsbürgern läßt sich nicht verhindern, weil das EU-Recht nichts dagegen vorsieht“.

Der deutsche Grün-Politiker Beck sieht das Problem darin, daß es kein einheitliches europäisches Wahlregister gibt.

Hier einige Medienberichte aus Österreich und Deutschland:

Die Presse online vom 2.6.2014

*Doppelt hält schlecht: EU-Wahl ungültig?*

*Millionen Doppelpassbesitzer und im Ausland lebende EU-Bürger konnten bei der Europawahl mangels Kontrollen zweimal wählen. Verfassungsrechtler bezweifeln nun die Legitimität des Urnengangs. EU-Bürger zwischen zwei Ländern müssen zwar meist unterschreiben, dass sie nur an einem Ort ihre Stimme abgeben. **Ob sie sich daran halten, ist aber kaum zu kontrollieren, wie Robert Stein, der stellvertretende Bundeswahlleiter in Österreich, der „Presse“ erklärt. Die Doppelwahl von Doppelstaatsbürgern „lässt sich nicht verhindern“, weil das EU-Recht nichts dagegen vorsieht. Für die EU-Bürger im Ausland erfolge zwar ein Datenaustausch. Der sei aber „nicht lückenlos“, weil die Fristen sehr unterschiedlich sind. Auch Österreich hat die Daten nicht aus allen EU-Staaten zeitgerecht erhalten. Eine Sprecherin des Europaparlaments gab in der Vorwoche eine „Gesetzeslücke“ zu. ...***

=> [http://diepresse.com/home/politik/eu/3815216/Doppelt-haelt-schlecht\\_EUWahl-ungultig](http://diepresse.com/home/politik/eu/3815216/Doppelt-haelt-schlecht_EUWahl-ungultig)

Pi-News und Spiegel:

„Die Wahl zum Europäischen Parlament ist nach Ansicht von Juristen möglicherweise verfassungswidrig, falls sich eine millionenfache Doppel-Wahl bestätigt. **Sollte eine Prüfung ergeben, dass tatsächlich Millionen mal zweifach abgestimmt wurde, „könnte dies zur Ungültigkeit der Wahl führen“**, sagte der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, **Hans-Jürgen Papier**, dem Magazin *„Der Spiegel“*. Auch der Bonner Staatsrechtler Josef Isensee sagte: *„Die Legitimität der gesamten Europawahl steht infrage.“*

Nach *„Spiegel“-Recherchen* konnten nicht nur Doppelpass-Inhaber wie Di Lorenzo zweimal wählen: Auch das Kontrollsystem für jene Europäer, die in einem anderen EU-Staat als in ihrem Herkunftsland leben und sich dort zur Wahl registrieren, funktionierte nicht umfassend. Mehr als acht Millionen Europäer im wahlfähigen Alter könnten betroffen sein. Beim Wahlprüfungsausschuss des Bundestags seien bis Ende der Woche 13 Einsprüche gegen das Ergebnis der Europawahl eingegangen, darunter auch solche, die sich explizit auf die Problematik doppelter Stimmabgaben beziehen, schreibt das Magazin weiter.

=> <http://www.pi-news.net/2014/06/eu-wahl-illegal-haben-acht-millionen-den-di-lorenzo-gemacht/>

=> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/doppelpass-fleischhauer-ueber-doppelte-staatsbuergerschaft-a-971907.html>

Der Tagesspiegel online vom 6.6.2014

„Grünen-Politiker Beck sieht Europawahl nicht infrage gestellt

... **Eine Doppelwahl sei theoretisch auch mit einer einzigen Staatsbürgerschaft möglich**, sagte er. „Das Problem besteht darin, dass wir **kein einheitliches europäisches Wahlregister haben**“, sagte der Grünen-Politiker.“

=> <http://www.tagesspiegel.de/politik/doppelte-stimmabgabe-gruenen-politiker-beck-sieht-europawahl-nicht-infrage-gestellt/10002708.html>

Zeit online vom 6.6.2014:

*Bestimmt verstimmt*

... **Tatsächlich können Wähler mit doppelter Staatsangehörigkeit auf Europaebene relativ einfach zwei Stimmen abgeben. Viele bekamen nämlich zwei Wahlbenachrichtigungen – aus den beiden Ländern, in denen sie wahlberechtigt sind....**

=> <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-06/doppelt-stimmabgabe-europawahl>

Eine doppelte Stimmabgabe ist meist nur mit einer Briefwahl möglich, da man an einem Wahltag schwer in 2 EU-Ländern sein kann und wenn dann nur zu hohen Reisekosten z.B. wenn man einen Wohnsitz in Brüssel und in Wien hat. Das zeigt auf, daß die Briefwahl besonders mißbrauchsanfällig ist.

Bis jetzt hat das österreichische Innenministerium nicht bekannt gegeben, wieviele Wahlberechtigte mit Doppelstaatsbürgerschaften sich unter den in Österreich Wahlberechtigten befunden haben. Daher können wir auch nicht abschätzen, wie groß der mögliche Mißbrauch gewesen ist und ob sich dadurch die Mandatsvergabe verändert hätte.

Auch ist uns keine Abschätzung des Innenministeriums bekannt, wieviel Österreich im EU-Ausland und wieviel EU-Bürger in Österreich doppelt gewählt haben könnten. Mit Sicherheit sind es mehr als nur Einzelfälle.

Es scheint in Österreich überprüfenswert, inwieweit eine doppelte Stimmabgabe

von EU-Bürgern ausgeschlossen werden konnte oder ob es nicht sogar wie in Deutschland eine Aufforderung zur – in vielen Fällen doppelten – Stimmabgabe gab.

Die mehrfache Stimmabgabe stellt einen Verstoß gegen den oben zitierten Beschluß des Rates vom 20. September 1976 dar, also auch gegen Artikel 23a(1) B-VG.

Die EU-Wahl, wo mehrfache Stimmabgaben möglich sind, ist EU-rechts- und verfassungswidrig.

Es ist aber Aufgabe des Staates Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine rechtskonforme Wahl zu ermöglichen.

Die Bestimmungen zur Briefwahl in Österreich in der EuWO §26, §27 und §46 sind nicht EU-rechtskonform und nicht verfassungskonform. Es wird angeregt, daß der VfGH die Bestimmungen zur Briefwahl überprüft.

Antrag: Die Wahl der Mitglieder zum Europäischen Parlament vom 25.5.2014 ist daher für nichtig zu erklären und als rechtswidrig aufzuheben. Bei der Wahlwiederholung muß von den österreichischen Behörden sichergestellt werden, daß nur jene EU-Bürger in Österreich wahlberechtigt sind, die nicht bereits in ihrem Heimatland wahlberechtigt sind.

#### **4.3. Briefwahl in Österreich entspricht nicht dem persönlichen, geheimen, freien EU-Wahlrecht und auch nicht der Bundesverfassung.**

Art. 3 1.ZP EMRK, in Österreich ohne Durchführungsvorbehalt ratifiziert und als Verfassungsbestimmung in Kraft, hat folgenden Wortlaut:

*„Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten..“*

Nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet diese Bestimmung die Mitgliedstaaten auch zur Setzung positiver Maßnahmen, begründet also "positive obligations".

Wie alle Grundrechte müssen auch diese Wahlrechtsgarantien wirksam und effektiv sein ("practical and effective") sein und dürfen nicht nur theoretisch und illusorisch ("theoretical and illusionary") sein.

Beschluss des Rates vom 20. September 1976 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung), Artikel 1 Abs. 3::

*„Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.“*

Österreichische Bundesverfassung:

B-VG Artikel 23a. (1) *Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.*

Was bedeuten die Begriffe „persönliches“, „freies“, „geheimes“ Wahlrecht überhaupt?

**Geheimes** Wahlrecht: Das geheime Wahlrecht garantiert, dass Wähler und Wählerinnen ihre Stimme unbeobachtet abgeben können. Angekreuzt wird in abgeschirmten Wahlzellen, danach kommt der Stimmzettel in einem unbeschrifteten Kuvert in die Wahlurne. So ist die Wahlentscheidung Einzelner bei der Auszählung der Stimmen nicht mehr nachvollziehbar. Wahlbehörden garantieren, daß niemand Fremder die Stimmabgabe des Wählers oder der Wählerin beobachten kann.

**Freies** Wahlrecht: Die Wähler und Wählerinnen dürfen völlig frei entscheiden und sollen keinesfalls durch Zwang oder Druck in ihrer Wahl beeinträchtigt werden. Durch die Briefwahl werden das persönliche, geheime und freie Wahlrecht ad absurdum geführt und somit EU-Recht schwerwiegend durchbrochen.

**Persönliches** Wahlrecht: Die Wähler und Wählerinnen geben ihre Stimme persönlich vor einer Wahlbehörde oder vor einem mit der Abwicklung der Wahl betrauten Staatsorgan ab. Eine Stimmweitergabe ist ausgeschlossen.

Ein Briefwahlrecht ist im Wahlrecht der Europäischen Union nicht vorgesehen und das wird seinen guten Grund haben.

Ein Mißbrauch der Briefwahl ist gegenwärtig leicht möglich, insbesondere auch das **Weitergeben oder Verkaufen von (Brief-)Wahlkarten**. Das Weitergeben oder Verkaufen der (Brief-) Wahlkarte ist deshalb in Österreich leicht möglich, weil keine Wahlkommission die persönliche und geheime Stimmabgabe der Briefwähler garantieren kann. Die Unterschrift zur eidesstaatlichen Erklärung greift zu kurz, denn die könnte man sich bei der rechtswidrigen Weitergabe der Wahlkarte gleich mitgeben lassen.

Somit ist es auch leicht möglich, daß Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis gezwungen werden können, ihre Wahlkarte wem anderen zu überlassen z.B. dem Vater, der Mutter, dem Ehepartner, dem Firmenchef, einer Religionsgemeinschaft, dem Firmenchef, der Pflegerin, dem Wohnungsvermieter, dem Führer einer extremistischen linken oder rechten oder sonstigen Gruppierung, usw.. Damit ist dann aber das freie und persönliche Wahlrecht nicht mehr gegeben.

Es liegt somit nicht nur ein Verstoß gegen die österreichische Bundesverfassung vor, sondern auch gegen geltendes EU-Recht.

Die Bestimmungen zur Briefwahl in Österreich in der EuWO §26, §27 und §46 sind nicht EMRK-konform, nicht EU-rechtskonform und nicht verfassungskonform. Es wird angeregt, daß der VfGH die Bestimmungen zur Briefwahl überprüft.

Es gäbe eine einfache Lösung, wie auch jene Leute wählen können, die am Wahltag nicht in ihrer Heimatgemeinden sind, nämlich mit Wahlkarten, mit denen man in amtlichen Wahllokalen anderer Gemeinden wählen kann. Dieses System hat es in Österreich bis zum 30.6.2007 gegeben und garantierte eine rechtskonforme Wahl.

Lesenswerter Artikel von Ex-Verfassungsgerichtshofspräsidenten Dr. Karl Korinek in der Presse vom 11.11.2010;

=> [http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/609336/Die-missbrauchte-Briefwahl\\_Unappetitlich-und-unertraeglich](http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/609336/Die-missbrauchte-Briefwahl_Unappetitlich-und-unertraeglich)

Die missbrauchte Briefwahl: Unappetitlich und unerträglich

KARL KORINEK (Die Presse), Gastkommentar. Eine umfassende Reform des Briefwahlrechts ist eine Frage der demokratiepolitischen Hygiene und Glaubwürdigkeit.

#### **4.4. Dzt. Festlegung der Reihenfolge am Stimmzettel diskriminiert neue Parteien; Nur wahlwerbende Parteien haben am Stimmzettel aufzuscheinen.**

§ 36 EuWO Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

*„... (3) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die zuletzt im Europäischen Parlament vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so wird die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen bestimmt. Sind auch diese gleich, so hat die Bundeswahlbehörde durch Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist, zu entscheiden.*

*(4) Im Anschluß an die nach Abs. 3 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Bundeswahlbehörde durch Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.*

*(5) Den Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1“, „Liste 2“, „Liste 3“ usw. in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Europäischen Parlament vertreten gewesene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 3 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen. ...“*

§ 61. EuWO: Amtlicher Stimmzettel

*„... (2) Der amtliche Stimmzettel hat für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der Kurzbezeichnung sowie einen freien Raum zur Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, im Übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 36 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.“*

Insgesamt werden über den § 36 der EuWO neu kandidierende Parteien massiv benachteiligt. Parteien, die zuletzt im Europäischen Parlament vertreten waren wissen schon seit der letzten EU-Wahl – also 5 Jahre vorher -, welchen Listenplatz sie bei der kommenden EU-Wahl am Stimmzettel haben werden und können ihre Wahlwerbung dahingehend vorbereiten. Neu kandidierende Parteien erfahren die ihnen zugewiesene Listennummer am Stimmzettel erst kurz nach Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Bei dieser EU-Wahl war das erst am 23.4.2014 (OTS-Aussendung des Bundesministeriums für Inneres) – also erst knapp 1 Monat vor dem Wahltag. Das benachteiligte EUSTOP sehr, weil wir deshalb keine entsprechenden Plakate und Flugblätter vorher mit der richtigen Listennummer drucken lassen konnten. Dies ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Man kann sich auch die Frage stellen, wie unfair ein Wahlrecht sein muß, daß es als verfassungswidrig aufgehoben wird. Fair wäre aus unserer Sicht, wenn die Reihenfolge der Parteien am Stimmzettel nach der Anzahl der abgegebenen Unterstützungserklärungen des eingereichten Wahlvorschlags einer Partei stattfindet oder alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben der kandidierenden Parteien.

Rechtswidriges Kuriosum mit leerer Liste 3 am Stimmzettel:

Beim Stimmzettel der EU-Wahl 2014 in Österreich blieb die Zeile Nummer 3 leer.



(Musterstimmzettel siehe Beilage ./B). Das führte zu dem Kuriosum, daß zwar 9 Parteien kandidierten, sich die wahlwerbende Partei EUSTOP aber auf den 10 Listenplatz befand. Das war einigen Leuten ganz schwer zu erklären. Manche Wahlberechtigte glaubten, daß wir als Liste EUSTOP die Kandidatur nicht geschafft haben, weil sie in den Medien gehört, gesehen und gelesen haben, daß nur 9 Parteien am Stimmzettel stehen werden (Manche Medien berichteten sogar nur über 8 Parteien und Spitzenkandidaten). Das hat somit die Liste 10 (EUSTOP) am meisten betroffen. Einen solchen Fall hat es laut Medienberichten noch nie in Österreich gegeben.

Jedenfalls war der Stimmzettel nicht gesetzeskonform erstellt. Laut § 61. EuWO: bestimmt, wie der amtliche Stimmzettel auszusehen hat: Abs. (2) *Der amtliche Stimmzettel hat für jede **wahlwerbende** Partei eine gleich große Zeile vorzusehen.* Umkehrschluß: Für nicht-wahlwerbende Parteien ist – nach einer Wortinterpretation des Gesetzestextes - keine gleich große Zeile vorzusehen. Klarer Weise und international üblich ist es, für nicht wahlwerbende Parteien gar keine Zeile vorzusehen. Dieses ergibt vermutlich auch eine teleologische Interpretation des Gesetzestextes. Daß unter Liste 3 sich keine wahlwerbende Partei und keine Kandidaten an der Wahlwerbung beteiligten ging schon aus den veröffentlichten Wahlvorschlägen nach § 36 EuWO hervor, wo völlig zu recht „leer“ geschrieben stand.

Antrag:

**Der VfGH möge prüfen, ob § 36 Abs. 3 - 5 EuWO verfassungskonform sind. Der VfGH möge den verwendeten amtlichen Stimmzettel als gesetzwidrig zu § 62 Abs 2 EuWO erkennen.**

(Exkurs: Wieviele Wahlberechtigte die Phantom-Liste 3 am Stimmzettel angekreuzt haben, wurde weder von der Bundeswahlbehörde, noch vom Innenministerium verlautbart. Warum nicht? Weil es so peinlich ist? Man könnte doch die Öffentlichkeit dahingehend informieren, daß xy Wahlberechtigte ungültig gewählt haben und davon z Wahlberechtigte die Phantom-Liste 3 angekreuzt haben, wo jedes Ankreuzen als ungültige Stimme gezählt wurde.)

#### **4.5. Ungleichbehandlung der Parteien in Bezug auf die Kandidatur**

In § 30 Abs. 2 der EuWO ist festgelegt, Wahlvorschläge unterstützt sein müssen: *§30 (2) Der Wahlvorschlag muss von wenigstens drei Abgeordneten zum Nationalrat oder von wenigstens einem auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament gewählten Mitglied unterschrieben oder von 2 600 Personen, die am Stichtag in der Europa-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 10) waren, unterstützt sein; hat ein Abgeordneter oder ein Mitglied mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so ist nur jene Unterschrift gültig, die sich auf dem ersteingebrachten Antrag befindet. Dem Wahlvorschlag sind die nach Muster Anlage 3 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen anzuschließen.*

Grundsätzlich ist diese gesetzliche Bestimmung noch keine Ungleichbehandlung, weil jede wahlwerbende Gruppe die Möglichkeit hat, die Unterschrift eines Abgeordneten am Wahlvorschlag zu erlangen. Allerdings ist es die gelebte Praxis, daß die Mandatare anderer Parteien im Parlament keinen Wahlvorschlag einer anderen Partei unterstützen werden insbesondere im Zusammenhang mit § 30 Abs. 2 EuWO, wo festgelegt ist, daß der Abgeordnete nur eine Unterschrift für einen

Wahlvorschlag abgeben darf. Diese wird er/sie wohl nur für die eigene Partei und nicht für eine Konkurrenzpartei abgeben, einerseits aus Überzeugung für die eigene Partei, andererseits ev. aus Eigennutz in Hinblick auf die eigene Parteikarriere, weiters um nicht das in ihn bzw in sie gesetzte Wählervertrauen zu verlieren.

Die nicht im österreichischen Nationalrat bzw. im EU-Parlament vertretenen Parteien mußten daher mindestens 2600 Unterstützungserklärungen von am Amt überprüften Unterstützern innerhalb von ca. 5 Wochen sammeln, um bei der EU-Wahl 2014 kandidieren zu dürfen und am Stimmzettel zu stehen. Dies stellt eine eklatante Ungleichbehandlung und Benachteiligung neuer Parteien gegenüber den Parlamentsparteien dar, denn diese konnten mit der Unterschrift eines EU-Abgeordneten bzw. 3 Nationalratsabgeordneten ihre Kandidatur zeitsparend und kostensparend bewirken.

**Der VfGH möge daher ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Überprüfung der Europawahlordnung § 30 Abs. 2 einleiten**, inwieferne dieser dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz eines „gleichen Wahlrechts“ der österreichischen Bundesverfassung bzw. internationalen Bestimmungen widerspricht.

Relevanz: Hätten alle Parteien die Unterstützungserklärungen sammeln müssen, dann hätte es z.B. die REKOS vermutlich gar nicht auf den Stimmzettel der EU-Wahl 2014 geschafft und die Verteilung der Protestwähler und EU-Kritiker wäre eine ganz andere gewesen. Schon im Vorfeld der Wahl wäre die übermäßig lange Redezeit von Ewald Stadler bei Fernsehdiskussionen anderen Kandidaten – so auch dem EUSTOP-Spitzenkandidaten Mag. Robert Marschall - zu Gute gekommen. Dies hätte eine deutliche Verschiebung der Wähler von allen Parteien in Richtung EUSTOP bewirkt. Dadurch hätte EUSTOP statt 2,8% noch deutlich mehr Stimmen erhalten können und so ein Mandat für das EU-Parlament erreichen können.

Bei den REKOS kommt dazu, daß die Kandidatur durch die Unterschrift vom EU-Abgeordneten Ewald Stadler ermöglicht wurde, der bei der EU-Wahl 2009 noch als Spitzenkandidat für das BZÖ kandidierte und er dieses Mandat für die Ermöglichung der Kandidatur der neuen Partei REKOS – wo Ewald Stadler nun selbst Spitzenkandidat ist - im Jahr 2014 mißbrauchte. Das war ganz offensichtlich nicht der Wählerwille der BZÖ-Wähler und Wählerinnen des Jahres 2009, da es die REKOS-Partei ja erst seit Ende des Jahres 2013 gibt.

Beim BZÖ sicherte die Kandidatur die EU-Abgeordnete Mag. Angelika Werthmann ab, die bei der EU-Wahl 2009 auf der Liste „Hans Peter Martin“ kandidierte: Die Wähler haben bei der EU-Wahl 2009 der Liste „Hans Peter Martin“ hauptsächlich wegen Hans Peter Martin als Spitzenkandidat das Vertrauen geschenkt wurde und nicht um 5 Jahre später über die Listendritte dem BZÖ die Kandidatur zu EU-Wahl 2014 zu ermöglichen.

#### **4.6.: Mängel bei der Kundmachung der Kandidaten:**

§ 41. EuWO: „...Vor jedem Wahllokal sind die veröffentlichten Wahlvorschläge entsprechend § 36 Abs. 1 und 3 sichtbar anzuschlagen.“

Unter „sichtbar“ ist vermutlich auch „lesbar“ zu verstehen. Tatsächlich war die Schriftgröße - in der die Kandidaten geschrieben wurden – unleserlich klein. Die Schriftgröße bei der Kundmachung der Kandidaten war nur 1 Millimeter. (D.h. die Schrift auf der Kundmachung war nur ca 1/3 so groß, wie die hier zuvor verwendete Schriftgröße)

Die hier im Schriftsatz gewählt 12 Punkt Schrift ist übrigens 3 Millimeter, als ca. 3x so groß.).

Diese Kundmachung verwendete eine 4.0 Schriftgröße, was einem Drittel der Schriftgröße eines normalen Textes ausmacht. Auch die Fußnoten in wissenschaftlichen Arbeiten gehen nie unter das Format 8.0 herunter, sind also mindestens doppelt so groß wie die in den Wahllokalen ausgehängte Kundmachung der Wahlkandidaten. Diese Schriftgröße war für einen großen Teil der Wähler nicht lesbar.

Es gab Kundmachungen mit schwarzen Buchstaben auf blauen Papier (z.B. in Wien, Beilage ./K) und schwarze Buchstaben auf weißem Papier (z.B. in Purkersdorf). Die Version mit schwarzen Buchstaben auf blauem Papier war besonders schwer zu lesen oder für viele Menschen eben gar nicht mehr zu lesen.

Relevanz: Die für viele Wahlberechtigte unleserlich kleine Schrift bewirkte eine massive Behinderung bei der Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler. Sinn der Kundmachung (sic) wäre es ja gerade, daß man die Wähler seitens der Behörde auf ihre Wahlmöglichkeiten aufmerksam macht. Dies ist nicht möglich, wenn die Namen unleserlich winzig klein geschrieben werden. Jeder am Verfahren mitwirkende Verfassungsrichter möge bitte selbst versuchen, die Kandidatennamen auf der Kundmachung Beilage ./K zu lesen.

Die Wahlbehörden haben also flächendeckend ihre Verpflichtungen nach § 36 Abs. 1 EuWO missachtet, weil der unlesbare Aushang nicht als solcher gewertet werden kann. Die Unmöglichkeit für den Wähler, sich in der Wahlzelle über die Kandidaten wirksam zu informieren, muss für sich allein zur absoluten Ungültigkeit der Wahl führen.

#### **4.7.: Amtliche Wahlinformation enthielt viele Wahlinformationen, nur nicht welche Parteien überhaupt bei der EU-Wahl 2014 in Österreich antreten.**

Beispielsweise enthielt die Amtliche Mitteilung - Wahlinformation Europawahl 2014 der Marktgemeinde Gablitz an Mag. Robert Marschall (Beilage ./I) keine Information darüber, welche Parteien am Stimmzettel der Europawahl 2014 stehen.

Das Informieren aller Wahlberechtigten dahingehend, welche Parteien am Stimmzettel stehen wäre wohl bei einer Wahl mit Parteienwahlrecht das Mindeste gewesen, was auf so einer amtlichen Wahlinformation (sic) stehen sollte. Im Übrigen wurden schon gar nicht die kandidierenden Personen bekannt gemacht. Dabei schwärmen doch viele namhafte Politiker von SPÖ und ÖVP so sehr vom Ausbau des „Persönlichkeitswahlrechts“.

Relevanz: Die Bekanntgabe der kandidierenden Parteien ist deshalb extrem wichtig, weil viele Wahlberechtigte zwar die Parlamentsparteien kennen, nicht aber die neu kandidierenden Parteien wie z.B. „EUSTOP“ oder „Europa anders“ oder REKOS. Das hat für diese neuen Parteien die Chance massiv reduziert, gewählt zu werden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Wahlbeteiligung bei der EU-Wahl 2014 in Österreich mit 45,4% einen historischen Tiefstand erreicht hat. Hätten alle Wahlberechtigten gewußt, daß es ein besonders großes Angebot an wählbaren Parteien gibt (9 kandidierende Parteien sind neuer Rekord in Österreich), dann hätten vermutlich mehr Wahlberechtigte eine für sie wählbare Partei gefunden, hätten bei der Wahl teilgenommen und vermutlich zu einem beträchtlichen Teil auch EUSTOP gewählt. Laut Meinungsumfragen gibt es gerade bei den Nichtwählern besonders viele EU-Gegner.

#### **4.8.: Vorzeitige Bekanntgabe von Wahlergebnissen in Österreich**

Während in Italien am Sonntag den 25.5.2014 noch bis 23 Uhr gewählt wurde,

wurden in Österreich schon Ergebnisse der EU-Wahl verlautbart. Ab 17 Uhr brachte der ORF Ergebnisse und Hochrechnungen über das Wahlergebnis in Österreich. Ab 19 Uhr wurde das Ergebnis mit einem Auszählungsstand von 96,7% in Österreich – Mitglieder der EU - bereits veröffentlicht. Ab 20 Uhr waren es vermutlich schon ein 100%-iger Auszählungsstand.

Dadurch ergibt sich, daß Daten und Informationen über die Wahlergebnisse bereits vor dem offiziellen Wahlschluß um 17 Uhr in Österreich – bzw vor 23 Uhr in der EU - an behördenfremde Personen (der ORF ist kein staatliches Organ, sondern eine Stiftung sui generis, also staatsfremd) weitergegeben wurden und erfolgte auf Basis der Verletzung des Amtsgeheimnisses und ist nicht geeignet, um allfällige Wahlmanipulationen abzuwehren.

Die Veröffentlichungen von Ergebnissen in Österreich stehen im Widerspruch zum Beschluss des Rates vom 20. September 1976 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung), Artikel 10 Abs. 2, der lautet:

*„(2) Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums als Letzte wählen, abgeschlossen ist.“*

Vermutlich ist der Sinn des geltenden EU-Rechts, Veröffentlichungspraktiken wie jene am Wahltag 25.5.2014 in Österreich zu verhindern, da diese die Ergebnisse in anderen EU-Ländern beeinflussen können. Insbesondere könnten die Wahlergebnisse Österreichs, die Wahlergebnisse in Deutschland und im – zu Italien zählenden – deutschsprachigen Südtirol geführt haben.

#### **4.9. Befangene Höchstrichter beim VfGH:**

Wir halten Höchstrichter beim VfGH in Wahlrechtsangelegenheiten für befangen, die entweder Parteimitglied einer wahlwerbenden Partei sind oder in der Vergangenheit gewesen waren, eine Funktion oder Dienstverhältnis bei einer politischen Partei oder einer ihrer Vorfeldorganisationen hatten, oder ein sonstiges politisches Naheverhältnis zu einer wahlwerbenden Partei haben.

Wir sehen auf jeden Fall ein politisches Naheverhältnis und eine Befangenheit

\* beim Verfassungsrichter Johannes Schnitzer, der laut VfGH-Webseite von 1992 bis 2006 Referent der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion war (Beilage ./L) und

\* bei Verfassungsrichterin Claudia Kahr, die laut VfGH-Webseite von 1989 bis 1992 Referentin im SPÖ-Klub im Parlament war (Beilage ./M).

Nur weil kein Ausschließungsgrund nach Art. 147 Abs. 4 B-VG vorliegt sagt das noch lange nicht, daß auch kein Befangenheitsgrund nach Art. 6 EMRK vorliegt. Wir können die beiden genannten Verfassungsrichter auf Basis des VfGG §12 zwar nicht ablehnen, die allfällige Mitwirkung würde jedoch dem Art. 6 EMRK widersprechen.

**Relevanz:** Insbesondere eine bestehende oder vergangene Parteimitgliedschaft oder ein zurückliegendes Anstellungsverhältnis eines Höchstrichters untermauern das Naheverhältnis eines Höchstrichters zu einer Partei und gerade bei einer Wahl geht es um den politischen Wettbewerb zwischen politischen Parteien. Somit ist nicht ausgeschlossen, daß befangene Höchstrichter – bewußt oder unbewußt - zugunsten der Parteien entscheiden, deren Parteimitglied sie sind oder waren.

Ein Naheverhältnis von VfGH-Richtern zu beispielsweise SPÖ und ÖVP löst gerade deshalb einen Befangenheitsgrund aus, da SPÖ und ÖVP direkte politische Konkurrenten der wahlwerbenden EUSTOP-Partei sind (=Anfechtungswerberin) und

diese VfGH-Richter somit nicht mehr unbefangen (frei von jeder Emotion) entscheiden können.

Befangene Höchst Richter entsprechen daher nicht den internationalen Rechtsstandards – z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK - für ein Tribunal.

### **Rechtsgundlagen:**

Die Europäische Menschenrechtskonvention – die in Österreich im Verfassungsrang steht - garantiert im Artikel 6 das Recht auf ein faires Verfahren. Ein Merkmal davon ist das Recht auf einem unparteiischen Gericht. Davon kann man ableiten, daß auch die Mitglieder dieses Gerichts – bzw. Tribunals – unparteiisch sein müssen.

EMRK: Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

*Abs.1 Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.*

=> <http://www.emrk.at/rechte/EMRK/art6.htm>

### **Judikatur:**

Eine **Verfahrensgarantie der EMRK** betrifft die „Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ des entscheidenden Tribunals. Dabei kommt es nach der ständigen Judikatur des EMGR auch auf den „äußeren Anschein“ der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Mitglieder eines Tribunals an (EGMR 22.10.1984 Sramek) Im gleichen Sinne auch die Judikatur des VfGH (VfSlg 12.074, 13.001, 11.131, 11.142 Mayer, B-VG 1994 S.433).

Auch nach der Judikatur des OGH genügt der bloße Anschein einer im Gesetz beschriebenen Befangenheit; das Vorliegen einer tatsächlichen Befangenheit und deren Nachweis ist nicht erforderlich (OGH vom 7.11.2002, 12Os97/02,). Liegt der Befugnismißbrauch bereits darin, dass ein aufgrund des äußeren Anscheins – der alleine ist maßgeblich – befangenes Organ hoheitlich tätig wird, kommt es auf die materielle Richtigkeit der Entscheidung nicht mehr an (OGH vom 14.3.2000, 11Os125/99)

### **Rechtsinterpretation:**

Die österr. Richtervereinigung zum Thema Befangenheit von Richtern:

„ Was ist Befangenheit? “

*Damit wird vor allem die psychologische Ebene der Beziehung eines Richters zu den Prozessparteien angesprochen. Beispielhaft kommen hier Gefühle der tieferen Freundschaft, der engeren Kollegialität, aber auch der Anfeindung in Betracht.*

*Ein Richter kann sich im Einzelfall selbst subjektiv für befangen halten, etwa, weil der Angeklagte ein langjähriger Wohnungsnachbar ist, mit dem es immer wieder Streit gab. Unabhängig vom subjektiven Empfinden des Richters können auch*

*objektive, äußere Umstände Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit aufkommen lassen, etwa bei einem Richter, der privat Mitglied eines Vereins ist, der vom Angeklagten geschädigt wurde. Jedenfalls sind bei der Entscheidung darüber, ob ein Richter befangen ist, immer alle Umstände zu prüfen.*

*Und wann ist ein Richter ausgeschlossen?*

*Ein Richter ist von der Entscheidung dann ausgeschlossen, wenn (fast) alles gegen, und (fast) nichts für seine Unbefangenheit spricht; gleichsam braucht über seine Befangenheit gar nicht mehr diskutiert werden, wie etwa im Fall, dass eine Prozesspartei ein Verwandter oder der Ehegatte des Richters ist, oder, wenn der Richter im Privatleben Zeuge der Straftat war. Der Richter ist hier von vorneherein ausgeschlossen, ganz gleich, ob er in seiner Einstellung tatsächlich befangen ist oder nicht. ... „*

=> <http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/hintergruende/hintergr5a.htm>

### **Rechtsinterpretation durch die Anfechtungswerberin:**

Befangenheit liegt vor, wenn die Fähigkeit zu einer sachlichen Beurteilung fehlt oder irgendwie behindert ist oder eine solche Behinderung mit Grund befürchtet werden kann. Entscheidend ist dabei nicht, ob eine Befangenheit der abgelehnten Richter geradezu evident ist. Es genügt, dass die Partei begründeterweise besorgen muss, dass sich die genannten Richter im Verfahren auch von unsachlichen Gesichtspunkten leiten lassen könnten, wie von (justiz- oder partei-)politischen Aspekten. Im Interesse des Ansehens der Justiz und Gerichtsbarkeit bei der rechtsuchenden Bevölkerung ist bei der Beurteilung, ob Befangenheit vorliegt, ein strenger Maßstab anzulegen. Es genügt, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muß oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte, auch wenn der Richter tatsächlich unbefangen sein sollte. Der Anschein, der Richter lasse sich bei der Entscheidung von anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten leiten, soll jedenfalls vermieden.

### **Medienberichte zum Thema parteipolitisches Naheverhältnis von Verfassungsrichtern in Österreich:**

17.01.2012 VfGH-Richter wird vorzeitig nachbesetzt

*... Peter Oberndorfer legt sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mit Ende Jänner zurück. Die ÖVP könnte die Nachbesetzung der SPÖ überlassen, obwohl Oberndorfer der schwarzen Reichshälfte zugerechnet wurde. ...*

*Das Recht, Oberndorfers Nachfolger am Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu bestimmen, steht der Regierung zu. Realpolitisch dürfte die Entscheidung die SPÖ fällen, wenngleich Oberndorfer der schwarzen Reichshälfte zugerechnet wurde. Eine der beiden heuer nötigen Neubesetzungen am VfGH (auch Richter Hans Georg Ruppe wird in Pension gehen) soll aber den Sozialdemokraten versprochen sein.*

**Neun der 14 VfGH-Richter werden aktuell der ÖVP zugerechnet. ...**

=> <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/724562/VfGHRichter-wird-vorzeitig-nachbesetzt>

18. Februar 2012: **Kandidaten von SPÖ und ÖVP** auf Bewerberliste

Die Ausschreibung für den vakanten Posten eines Richters am Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist zu Ende, die Regierung könnte also schon am nächsten Dienstag im Ministerrat ihren Vorschlag beschließen. Aber offenbar ist koalitionsintern noch immer nicht geklärt, **ob SPÖ oder ÖVP das**

**Nominierungsrecht haben.** So finden sich auf der Bewerberliste auch beiden Parteien genehme Kandidaten. Sollte die ÖVP zum Zug kommen, könnte Markus Achatz, Steuerrechts-Professor in Linz, dem pensionierten Peter Oberndorfer nachfolgen. Nicht beworben hat sich, wie angekündigt, VfGH-Ersatzmitglied Lilian Hofmeister. Sie galt als eine der Favoritinnen, sollte die SPÖ einen Vorschlag erstatten. In diesem Fall dürfte der VfGH ein weibliches Mitglied mehr bekommen: Denn **den SPÖ-Frauen wurde** bei der letzten Nominierung - des WU-Vizerektors Michael Holoubek - **zugesagt, dass als nächstes eine Frau zum Zug kommt.** ...  
=> <http://derstandard.at/1328508113143/Vakanter-VfGH-Richterposten-Kandidaten-von-SPOe-und-OeVP-auf-Bewerberliste>

27.03.2012 VfGH: Gezerre der Koalition um einen neuen Richter  
...Im Jänner trat Richter Oberndorfer zurück. Bei der Neubesetzung will bisher keine der Regierungsparteien zurückstecken. ...  
Das Nominierungsrecht für seine Nachfolge hat die Regierung - **aber bisher konnten sich SPÖ und ÖVP offensichtlich nicht einigen**, wer zum Zug kommt. Eigentlich wäre Oberndorfer Ende des Jahres gemeinsam mit Hans Georg Ruppe in Pension gegangen - und dann hätten SPÖ und ÖVP gleichzeitig je einen Nachfolger vorschlagen können. Wegen des vorzeitigen Rücktritts muss einer der beiden Koalitionspartner dem anderen den Vortritt lassen.  
=> [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/744067/VfGH\\_Gezerre-der-Koalition-um-einen-neuen-Richter](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/744067/VfGH_Gezerre-der-Koalition-um-einen-neuen-Richter)

11.06.2012 SPÖ und ÖVP kämpfen um die Macht in den Staatsbetrieben  
... Auch im Verfassungsgerichtshof ist seit Monaten eine Richterstelle vakant. Die ÖVP möchte Markus Achatz von der Uni Linz zum 14. Höchstrichter machen. Die SPÖ beharrt darauf, eine Frau, entweder die Parlamentsjuristin Ingrid Siess-Scherz oder das VfGH-Ersatzmitglied Gabriele Kucsko-Stadmayer, zum Zug kommen zu lassen. Das Blockadespiel sollte sich bald lösen lassen. Denn mit Jahresende geht ein weiterer Höchstrichter in Pension. Zu lösen bleibt die Frage, **wer im Proporz ein halbes Jahr früher im VfGH zum Zug kommt.** ...  
=> [http://www.format.at/articles/1224/581/336700\\_s2/spoe-oevp-macht-staatsbetrieben](http://www.format.at/articles/1224/581/336700_s2/spoe-oevp-macht-staatsbetrieben)

7.12.2012: Österreichisches Krebsübel: Parteibuchwirtschaft  
WERNER DORALT (Die Presse)  
**Mit dem Durchdrücken ihres Kandidaten zum neuen Verfassungsrichter hat die ÖVP** unter Spindelegger erneut bewiesen, was von ihrem Bekenntnis zu Objektivität und Unabhängigkeit bei Personalentscheidungen zu halten ist: rein gar nichts!  
=> [http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/1321188/Osterreichisches-Krebsuebel\\_Parteibuchwirtschaft](http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/1321188/Osterreichisches-Krebsuebel_Parteibuchwirtschaft)

Die Frage sollten sich die Verfassungsrichter und auch die interessierten Staatsbürger stellen:  
Wie "unparteilich" und „unbefangen“ können Höchstrichter mit "Parteibuch" in Gerichtsverfahren zu einer Wahlanfechtung sein, wo es um den politischen Wettbewerb zwischen Parteien geht und wo sie ein politisches Naheverhältnis zu einer Partei haben, die an der gegenständlichen Wahl teilgenommen hat? Was ergibt der „äußere Anschein“ schon alleine aufgrund der zahlreichen Medienberichten zur Parteipolitik im Verfassungsgerichtshof? Warum nimmt der Verfassungsgerichtshof auf seiner Webseite bisher nicht dazu Stellung?

## 5. Antragstellung:

Die Anfechtungswerberin stellt sohin nachstehenden

### **A n t r a g**

der Verfassungsgerichtshof wolle in Stattgebung dieser Anfechtung das Verfahren zur Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 25.05.2014 für nichtig erklären und wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze aufheben.

EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)  
vertreten durch den Zustellungsbevollmächtigten  
Mag. Robert Marschall

#### **Beilagen:**

- \* Beilage ./A: Wahlvorschlag der Liste "EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-STOP)"
- \* Beilage ./B: Bundeswahlbehörde beschließt am 23.04.2014 die Wahlvorschläge
- \* Beilage ./C: Muster des amtlichen Stimmzettels zur EU-Wahl 2014 in Österreich
- \* Beilage ./D: Muster Wahlkarte laut Anlage zur EuWO
- \* Beilage ./E: Webseite der Stadt Graz zum Thema „Wahlkartenversand“
- \* Beilage ./F: Eidessattliche Erklärung von Thomas Rxxxxxr aus 1100 Wien, Xxxxxxxgasse xx/xx/xx, betreffend der Briefwahl am 30. April 2014
- \* Beilage ./G: Webseite des BMI vom 9.6.2014 mit den Zahlen von den ausgestellten Wahlkarten
- \* Beilage ./H: OTS-Aussendung des BMI vom 8. Mai 2014 über Anzahl der Wahlberechtigten gesamt, Auslandsösterreicher, EU-Bürger.
- \* Beilage ./I.: Amtliche Mitteilung - Wahlinformation Europawahl 2014 der Marktgemeinde Gablitz an Mag. Robert Marschall Xxxxx.
- \* Beilage ./J.: Verlautbarung der Bundeswahlbehörde vom 6. Juni 2014, (BMI-WA1230/0173-III/6/2014) über das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 25. Mai 2014
- \* Beilage ./K: Blaues A2-Plakat: Europawahl 2014 Kundmachung Gemäß § 36 Abs. 1 der Europawahlordnung werden die abgeschlossenen Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien für die EuropaWahl am 25. Mai 2014 veröffentlicht. (Trotz A2 Papierformat ist die Schriftgröße der Buchstaben kleiner als 1 Millimeter.)
- \* Beilage ./L.: VfGH-Webseitenausdruck vom 12. Juni 2014 betreffend dem Verfassungsrichter Johannes Schnizer
- \* Beilage ./M.: VfGH-Webseitenausdruck vom 12. Juni 2014 betreffend der Verfassungsrichterin Cluadia Kahr.
- \* Beilage ./N: „Beschuß des Rates vom 14. Juni 2013 zur Festsetzung für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlament“ veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L169/69 am 21.6.2013
- \* Beilage ./O: Bundesgesetzblatt über die „Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages“, ausgegeben am 27. Februar 2014